

# Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kirchenmusikalischen Ausbildung

vom 1. Januar 2021

*Die Berner Fachhochschule BFH, Hochschule der Künste Bern – Weiterbildung (im Folgenden "HKB")*

und

*die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, vertreten durch den Synodalrat (im Folgenden "Auftraggeber")*

*haben Folgendes vereinbart*

## **Art.1 Zweck**

<sup>1</sup> Die bestehende Zusammenarbeit zwischen der Hochschule der Künste Bern und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf dem Gebiet der kirchenmusikalischen Ausbildung wird fortgesetzt.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit hat zum Ziel, die kirchenmusikalischen Kompetenzen beider Institutionen auszutauschen und zu erweitern und die Ausbildungskompetenzen und -strukturen der HKB zum Zweck der Nachwuchssicherung in der Kirchenmusik zu nutzen.

## **Art. 2 Nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung**

a) Zweck, Dauer, Allgemeines

<sup>1</sup> Die HKB führt unter dem Titel «Nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung» im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers Kurse durch, welche die kirchenmusikalische und liturgische Ausbildung für Orgeldienst, Chorleitung und allfällige weitere musikalische Tätigkeiten im kirchlichen Dienst zum Ziel haben.

<sup>2</sup> Die Kurse sind so ausgestaltet, dass sie neben einer Berufstätigkeit oder einem Hauptstudium absolviert werden können. Sie werden zweisprachig geführt und erstrecken sich über eine Dauer von zwei Jahren. Im Einzelnen wird die Studienplanung durch die Leitung Kirchenmusik (s. Ziff. 4. a) in Absprache mit dem Auftraggeber und der Bereichsleitung Weiterbildung der HKB festgelegt und schriftlich festgehalten.

### b) Art der Ausbildung

<sup>1</sup> Die nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung ist ein Ausbildungsangebot der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die HKB ist mit der Durchführung beauftragt. Für allfällige anerkennungsrechtliche Fragen ist der Auftraggeber zuständig.

<sup>2</sup> Es handelt sich damit um eine Dienstleistung im Sinne des gesetzlichen Leistungsauftrages der HKB, nicht um ein Studienangebot mit Fachhochschulstatus. Die Teilnehmenden werden an der HKB registriert, jedoch nicht immatrikuliert; sie haben nicht den Status von Fachhochschulstudierenden.

### c) Zugangsbedingungen und Kompetenznachweise

<sup>1</sup> Die Zugangsbedingungen sowie die Anforderungen an Kompetenznachweise (Prüfungen, Testate, Praktika etc.) werden durch den Auftraggeber definiert und schriftlich festgehalten. Organisation und Durchführung obliegen der Leitung Kirchenmusik.

<sup>2</sup> Kirchlicherseits gelten die vom Synodalarat verabschiedeten Verordnungen für die Ausbildung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker<sup>1</sup>. Die HKB anerkennt die Zuständigkeit des Synodalarates, der kirchenmusikalischen Prüfungskommission und der Leitung Kirchenmusik zum Erlass dieser Kurs- und Prüfungsregelungen.

### d) Durchlässigkeit

<sup>1</sup> Es wird eine Durchlässigkeit zwischen den eigens für die nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung angebotenen Kursen und den bestehenden Lehrangeboten des Bachelorstudiums und des CAS/DAS/MAS-Studiums Orgel angestrebt.

<sup>2</sup> Studierende der nebenberuflichen kirchenmusikalischen Ausbildung können im Rahmen des bestehenden Studienangebots des Fachbereichs Musik der HKB

- einzelne Kurse besuchen und die entsprechenden Prüfungen in diesen Fächern ablegen oder
- ganze Module besuchen und mit den entsprechenden Prüfungen abschliessen.

<sup>3</sup> Die Leitung Kirchenmusik legt fest, ob und in welchem Ausmass Besuch und Abschluss solcher Kurse oder Module für die nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die Studierenden der nebenberuflichen kirchenmusikalischen Ausbildung haben für den Zugang zu diesen Angeboten keine weiteren

---

<sup>1</sup> KES 55.010; KES 55.011.

Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die HKB kann aber Personen, deren Vorkenntnisse oder Leistungen nicht genügen, in Absprache mit der Leitung Kirchenmusik von ihren Angeboten ausschliessen.

<sup>5</sup> HKB-Studierende und CAS/DAS/MAS-Studierende Orgel haben nach Absprache mit der Leitung Kirchenmusik freien Zugang zu den Kursen der nebenberuflichen kirchenmusikalischen Ausbildung.

<sup>6</sup> Der wechselseitige Besuch von Kursen steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Kapazitäten frei sind. Bei überbuchten Angeboten haben jene Studierenden Vorrang, für die das Angebot primär vorgesehen ist.

#### e) Administrative Abläufe

<sup>1</sup> Die administrativen Termine und Abläufe für die nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung werden von der Leitung Kirchenmusik so festgelegt, dass sie sich möglichst reibungslos in die administrativen Abläufe der HKB einfügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pensenfestlegung für die Dozierenden und damit für Anmeldung/Einschreibung.

<sup>2</sup> Die Leitung Kirchenmusik erarbeitet gemeinsam mit der Administration des Bereichs Weiterbildung der HKB schriftliche Ablaufbeschriebe für die wichtigsten Prozesse.

#### f) Kosten und Kursgebühren

<sup>1</sup> Der Unterricht wird zum Ansatz von CHF 280.-- pro voller Stunde Kontaktunterricht abgerechnet. Mit diesem Ansatz sind die direkten Personalkosten (Lohn, Zulagen und Sozialversicherung für den Unterricht einschliesslich Vor- und Nachbereitung sowie für die Prüfungsabnahme) und ein Verwaltungskostenanteil gedeckt. Gedeckt ist zudem die Unterrichtsinfrastruktur, die durch die HKB zur Verfügung gestellt wird.

<sup>2</sup> Werden Kurse sowohl von Studierenden der nebenberuflichen kirchenmusikalischen Ausbildung als auch von anderen Studierenden besucht, so werden die Kosten nach der Anzahl Teilnehmender aufgeteilt.

<sup>3</sup> Die Kursgebühren der Teilnehmenden werden durch den Auftraggeber festgelegt. Die HKB stellt den Kursteilnehmenden die Gebühren semesterweise in Rechnung.

<sup>4</sup> Über die Leitung Kirchenmusik können bei der HKB Reisekosten (bis 250 CHF pro Dozentin/Dozent und Fahrt), Kosten für Unterkunft und Verpflegung (bis 180 CHF pro Dozentin/Dozent und Tag), Eintrittsgelder für Dozierende und Studierende, Kursverpflegung, Diplomfeiern u.a. als Spesen eingereicht werden. Diese Spesen werden entsprechend der

Teilnehmerzahlen vom Auftraggeber und der HKB übernommen. Der Auftraggeber übernimmt dabei Kosten für Spesen bis maximal 2'500 CHF innerhalb eines Studienjahres.

<sup>5</sup> Jeweils per Ende Studienjahr stellt die HKB dem Auftraggeber die anteiligen Kosten unter Abzug der eingenommenen Kursgebühren in Rechnung.

### **Art. 3 Weiterbildung (Nachdiplomstufe)**

Auch bei allfälligen Erweiterungen der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bereich der berufsqualifizierenden Weiterbildung oder auch bei den Studiengängen MAS/DAS/CAS Orgel beabsichtigen Synodalrat und HKB eine enge Zusammenarbeit; sie bedarf aber jeweils einer ergänzenden Regelung.

### **Art. 4 Organisation der Zusammenarbeit, Zuständigkeiten**

#### a) Leitung Kirchenmusik

<sup>1</sup> Für die Organisation der Zusammenarbeit und die Durchführung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aktivitäten besteht an der HKB die Stelle einer Leiterin / eines Leiters Kirchenmusik. Sie/er ist zuständig sowohl für die nebenberufliche kirchenmusikalische Ausbildung als auch für die Weiterbildungs-Studiengänge MAS/DAS/CAS Orgel und die kirchenmusikalischen Anteile im BA Orgel der HKB.

<sup>2</sup> Das Pensum der Leiterin / des Leiters ist abhängig von den Studierendenzahlen und beträgt mindestens 11% für die Leitung der nebenberuflichen kirchenmusikalischen Ausbildung und mindestens 5% für die Leitung der Weiterbildungs-Studiengänge MAS/DAS/CAS Orgel.

<sup>3</sup> Die Kosten der Leitung der nebenberuflichen kirchenmusikalischen Ausbildung übernimmt der Auftraggeber; die Kosten für die Leitung der Weiterbildungs-Studiengänge MAS/DAS/CAS Orgel übernimmt die HKB. Ab 10 Studierenden in der nebenberuflichen kirchenmusikalischen Ausbildung umfasst dieses Teilpensum 15%, ab 15 Studierenden 20%. Dem Auftraggeber wird eine Hälfte seines Beitrags an die Kosten der Leitung Kirchenmusik von der HKB per Ende Studienjahr in Rechnung gestellt; die andere Hälfte ist abgedeckt durch den Verwaltungskostenanteil des Kontaktstundenansatzes von CHF 280,- (Art. 2 Abs. f).

#### b) Personalentscheide

<sup>1</sup> Für Personalangelegenheiten sind die für die HKB geltenden anstellungsrechtlichen Vorschriften und Verfahren anwendbar.

<sup>2</sup> Für den Fall der Neubesetzung der Leitung Kirchenmusik ist eine Vertretung des Synodalarates Mitglied der Ernennungsvorbereitungskommission.

<sup>3</sup> Für Dozierendenanstellungen, die das Gebiet der Kirchenmusik betreffen, ist die Leitung Kirchenmusik Mitglied der Ernennungsvorbereitungskommission. Die Leitung Kirchenmusik hat ausserdem ein Mitspracherecht bei der Zuweisung des Fachreferates für die Kirchenmusikbibliothek.

<sup>4</sup> Bei anderen, für beide Seiten wichtigen Personalentscheiden (z.B. Orgeldozenturen Münster, französische Kirche Bern) sind Auftraggeber und HKB bestrebt, gemeinsame Positionen einzunehmen, die den beidseitigen Interessen angemessen Rechnung tragen.

#### c) Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Ansprechstellen der Leitung Kirchenmusik sind seitens HKB

- in fachlicher / inhaltlicher Hinsicht die Fachbereichsleitung Musik und die Leitung Weiterbildung,
- in administrativer Hinsicht das Sekretariat des Bereichs Weiterbildung,
- in finanzieller Hinsicht die Leiterin / der Leiter des Bereichs Weiterbildung der HKB.

<sup>2</sup> Die Kontakte der HKB zum Auftraggeber erfolgen in der Regel über die Leitung Kirchenmusik, in Grundsatzfragen aber, wie z.B. Vertragsanpassungen, über den Bereich Theologie, der den Auftraggeber vertritt.

#### d) Berichterstattung und Jahresgespräch

<sup>1</sup> Die HKB fasst nach Abschluss des Schuljahres jeweils bis Ende September zuhanden des Synodalarats einen Jahresbericht über die Zielerreichung und über die korrekte und zweckkonforme Verwendung der Mittel.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht besteht aus folgenden Elementen:

- Angaben über die Erreichung der Ziele der Ausbildung gemäss Art. 2,
- Angaben zu den geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Ziele im Folgejahr,
- Verteilungsplan, der über die erfolgte und geplante Verwendung der Mittel in Bezug auf die Lehrleistungen und Ziele gemäss Art. 2 Auskunft gibt,
- Ausweis über den Mitteleinsatz.

<sup>3</sup> Zur Konkretisierung der Ziele auf Jahresebene erfolgt jeweils im vierten Jahresquartal ein Gespräch zwischen der Leitung Weiterbildung HKB und

der Leitung des Bereichs Theologie. Im Gespräch werden namentlich die Entwicklung der Lehrleistungen und die Organisations- und Managementstrukturen überprüft, der Jahresbericht gemäss Abs. 2 ausgewertet sowie Abweichungen bei der Zielerreichung und mögliche Korrekturmaßnahmen gemeinsam festgelegt.

## **Art. 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **a) Gesetzliche Gebühren und Abgaben**

Alle in dieser Vereinbarung genannten Beträge und Ansätze verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Steuern und Abgaben (insbes. MWSt), soweit diese anfallen.

b) Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann die HKB die Entschädigungen nach Art. 2 Bst. f) Abs. 1 sowie Art. 3 Bst. b) Abs. 1 der Teuerung anpassen. Sie teilt die Anpassung dem Auftraggeber zuhanden des Budgets des Folgejahres mit. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags auszugehen.

### **c) Ersatz früherer Vereinbarungen**

Diese Vereinbarung ersetzt

- die Übereinkunft vom 15. Januar/18. Februar/6. März 1986 zwischen dem Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura, dem Konservatorium für Musik und Theater Bern und dem Konservatorium Biel betreffend die Ausbildung von Organisten, samt Ergänzung vom 26. Juni/22. August/27. November 1996,
- den Vertrag vom 30. Oktober/13. November 2001 zwischen dem Synodalverband Bern-Jura und der Hochschule für Musik und Theater betreffend Integration und Subventionierung der Kirchenmusikalischen Bibliothek,
- die Vereinbarung vom 29. August/11. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der kirchenmusikalischen Ausbildung und Bibliothek.

### **d) Dauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und wird für zwei Jahre fest abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Studienjahres gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2023. Ohne Kündigung verlängert sie sich stillschweigend jeweils um ein weiteres

Jahr.

<sup>2</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die betroffene Bestimmung durch eine zulässige und wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

<sup>3</sup> Die Vereinbarung richtet sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Bern. Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

Bern, 28. Januar 2021

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

Bern, 23. Februar 2021

Hochschule der Künste Bern HKB

Der Direktor: *Thomas Beck*

Die Leiterin Weiterbildung: *Verena Andel*